



**Personnel
Certification**

Swiss Association for Quality

SAQ Swiss Association for Quality
Personnel Certification

Akkreditiert basierend auf SN/EN ISO IEC 17024:2012
Schweizerische Akkreditierungsstelle SAS (SCESe 0016)

Zertifizierung Kundenberater Bank

Richtlinien für Antrag auf Aussetzung

Version 1.0, 01.04.2019
Stufe: Vertraulich
Status: Genehmigt SAQ

Personnel Certification
SAQ Swiss Association for Quality
Stauffacherstrasse 65/42
CH-3014 Bern

T +41 (0)31 330 99 00
banking@saq.ch
www.bankenzertifikate.ch





Richtlinien für Antrag auf Aussetzung Zertifikat Kundenberater Bank

Eine Aussetzung der Zertifizierung kann erfolgen, wenn die Erfüllung der Zertifizierungsanforderungen nicht mehr sichergestellt ist, jedoch die Absicht und Möglichkeit besteht, die Anforderungen in der Zukunft wieder zu erfüllen. Sie kann von der Zertifizierungsstelle veranlasst werden oder durch einen Antrag der zertifizierten Person erfolgen.

1. Antrag auf Aussetzung

- Der Antrag erfolgt durch den Zertifikatsinhaber in schriftlicher Form an die Zertifizierungsstelle SAQ und enthält eine Darstellung des Aussetzungsgrundes und die beantragte Aussetzungsdauer.
- Es wird das Formular «Antrag auf Aussetzung Zertifikat Kundenberater Bank» verwendet (verfügbar auf der SAQ Website).
- Mögliche Begründung: Es sind verschiedene Begründungen möglich, bei welchen der Arbeitnehmer aus einer zugelassenen Rolle ausscheidet. Es muss eine klare Absicht und Möglichkeit bestehen, die Anforderungen in der Zukunft wieder zu erfüllen. Kann dies nicht aufgezeigt werden, wird der Antrag abgelehnt.
- Das Zertifikat bleibt im Besitz des Antragsstellers.
- SAQ entscheidet über den Antrag und informiert den Antragssteller per Email über den Entscheid.
- Während der Aussetzung der Zertifizierung ist der Antragssteller nicht mehr berechtigt, den erlangten Titel zu tragen.

2. Dauer der Aussetzung

- Die Dauer der Aussetzung kann max. 18 Monate betragen.

3. Reaktivierung der Aussetzung

- Der Antragssteller reicht innerhalb von 30 Tagen nach Beendigung der Aussetzung ein schriftliches Gesuch zur Reaktivierung des Zertifikates bei der Zertifizierungsstelle ein (Email an banking@saq.ch).
- Das Gesuch enthält vom Arbeitgeber bestätigte Nachweise (Formular: Arbeitgeberbestätigung) aller Zertifizierungsanforderungen gemäss Prüfungsreglement:
 - bei einem Finanzinstitut beschäftigt sein
 - über ein Kundenbuch verfügen oder daran beteiligt sein bzw. als Spezialist eigenständig für Kunden arbeiten und mit ihnen im direkten Kontakt stehen.
 - über eine in der technischen Dokumentation des Prüfungsanbieters definierten oder von Arbeitgeber berechnete und bestätigte Rollen verfügen
- Werden alle Anforderungen erfüllt, wird das Zertifikat von SAQ reaktiviert (Bestätigung per Email an Antragssteller).
- Erfolgen innerhalb des festgelegten Zeitraumes nicht die erforderlichen Maßnahmen zur Reaktivierung des Zertifikates, wird die Zertifizierungsstelle, den Zertifikatsentzug einleiten (Schriftliche Aufforderung zur Rücksendung des Zertifikates an SAQ).
- SAQ versendet keine Reaktivierungsreminder. Die fristgerechte Einreichung liegt in der Verantwortung des Zertifikatsinhabers.

3.1. Re-Zertifizierung

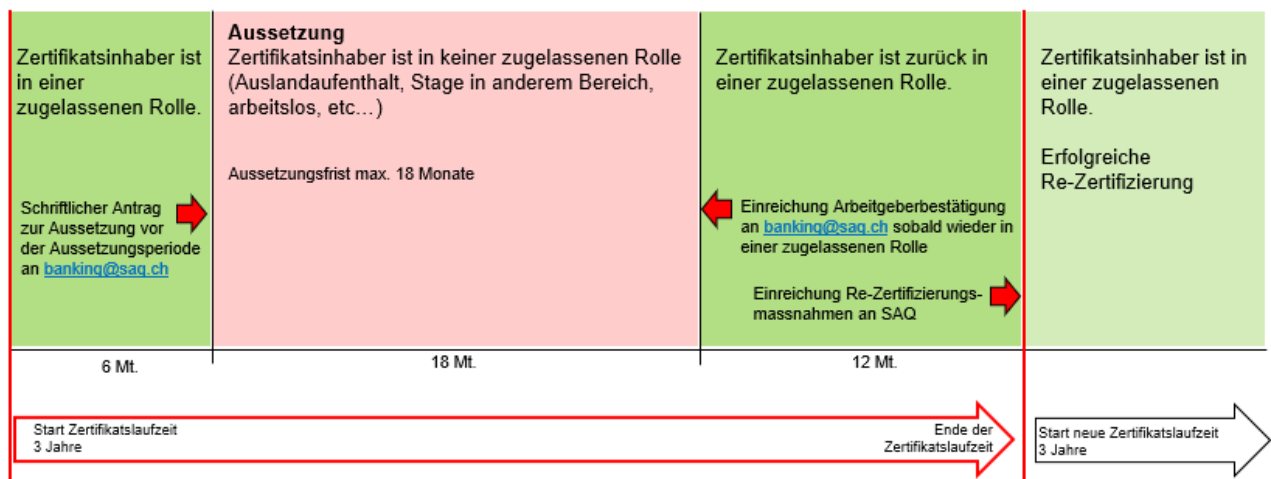
- Die Re-Zertifizierung muss im ordentlichen Rahmen gemäss Vorgaben des jeweiligen Zertifizierungsprogramms durchgeführt und eingereicht werden. Die Re-Zertifizierungsleistungen werden vor oder nach der Aussetzungsperiode erfüllt.

Ausnahme:

- Sollte die Aussetzung über den ordentlichen Zertifikatsverfall andauern, erhält der Zertifikatsinhaber zusätzlich eine Frist von 6 Monaten ab beantragtem Enddatum der Aussetzung für die Einreichung der Re-Zertifizierungsmassnahmen.
- SAQ notiert und bestätigt diese «Verlängerung der Einreichfrist» direkt bei Antragsbewilligung.
- Der bisherige Zertifikatszyklus und die Zertifikatslaufzeit bleiben gleich.

4. Graphische Darstellung der Aussetzung

Aussetzung während der Zertifikatslaufzeit



Aussetzungsperiode über die Zertifikatslaufzeit hinaus

